

TOP 17

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss Stadtrat	09.09.2024 23.09.2024	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen;
hier: Änderung der bisherigen Geschäftsordnung - Redeordnung**

Vorlage Nr.: 20240228

ANTRAG

nach der einstimmig, bei einer Enthaltung, ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 09.09.2024:

Der Stadtrat möge die geänderte Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen mit Wirkung ab 01.10.2024 beschließen.

Begründung

In den vergangenen Jahren erhöhten sich u.a. aufgrund einer starken Zunahme zentraler Themen mit großer Bedeutung für die Stadt Ludwigshafen sowie zahlreicher städtischer Großprojekte die Anzahl und der Umfang der Tagesordnungspunkte bei den einzelnen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen ganz erheblich. Dies führte regelmäßig dazu, dass die Sitzungen des Stadtrates bis spät in den Abend und teilweise sogar bis in die Nacht hinein andauerten.

Die Mitglieder des Stadtrates üben das Stadtratsmandat ehrenamtlich aus und gehen in der Regel einer beruflichen Tätigkeit nach. Die Dauer der einzelnen Stadtratssitzungen sind u.a. auch aufgrund der daraus resultierenden körperlichen Belastungen kaum noch mit der beruflichen Tätigkeit bzw. dem Privatleben der Stadtratsmitglieder vereinbar.

Zum Zwecke der Verkürzung der Sitzungsdauer soll in die Geschäftsordnung des Stadtrates eine grundsätzliche Redezeitbegrenzung bei den einzelnen Tagesordnungspunkten eingefügt werden.

Ungeachtet der Redezeitbegrenzung enthält die geänderte Geschäftsordnung jedoch auch die Möglichkeit, dass der Stadtrat jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Veränderung oder Aufhebung der Redezeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt beschließen kann. Hierdurch wird gewährleistet, dass sämtliche Tagesordnungspunkte sachgerecht behandelt werden können. Zudem findet die Redezeitbegrenzung auch grundsätzlich keine Anwendung bei den Haushaltsreden der Fraktionen.

Neben den Stadtratsfraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern erhalten auch die Ortsvorsteher eine begrenzte Redezeit zu den Tagesordnungspunkten, die für den jeweiligen Ortsbezirk von Bedeutung sind.

§ 22 der Geschäftsordnung soll aus den vorgenannten Gründen wie folgt neu gefasst werden:

§ 22 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird in jeder Rederunde den Stadtratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Größe ihrer Fraktionen erteilt und im Anschluss daran den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen. Stadtratsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das*

Wort.

Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstat-tern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

- (2) *Jede Fraktion erhält (unabhängig von deren Größe) bei jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 5 Minuten. Die Redezeit kann von mehreren Fraktionsmitgliedern in Anspruch genommen werden, darf jedoch insgesamt nicht überschritten werden. Fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten pro Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 2 Minuten.*

Die Redezeitbegrenzung findet keine Anwendung bei den Haushaltsreden der Fraktionen.

- (3) *Soweit sich bei einem Tagesordnungspunkt, der für einen Ortsbezirk von Bedeutung ist, der jeweilige Ortsvorsteher als solcher zu Wort meldet, erhält er eine Redezeit von 2 Minuten. Falls der Ortsvorsteher zugleich Mitglied des Stadtrates ist, so wird diese Redezeit nicht auf die Redezeit seiner Fraktion beim jeweiligen Tagesord-nungspunkt angerechnet. Der Ortsvorsteher hat jedoch vor seinen Ausführungen ausdrücklich zu erklären, dass er als Ortsvorsteher spricht.*
- (4) *Überschreitet ein Stadtratsmitglied die Redezeit, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.*
- (5) *Der Stadtrat kann jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Redezeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt verändert bzw. aufgehoben wird.*
- (6) *Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zu-erst spricht.*
- (7) *Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Stadtratsmitgliedes ergrei-fen.*
- (8) *Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sa-che" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sa-che" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.*

Alternative Möglichkeiten zur Verkürzung der Sitzungsdauer, wie z.B. die Verringerung der Tagesordnungspunkte bzw. die Erhöhung der Anzahl der Sitzungen, wurden geprüft und kommen aus Kosten- und Kapazitätsgründen nicht in Betracht. Da die Stadt Ludwigshafen aufgrund des Abrisses des alten Rathauses aktuell über keinen eigenen Stadtratssaal verfügt und für jede Stadtratssitzung eigens ein Sitzungssaal im Pfalzbau angemietet werden muss, entstehen für jede einzelne Stadtratssitzung – neben den Mietkosten – auch zusätzliche Kosten für den Aufbau der Technik sowie das notwendige zusätzliche Personal. Zudem hätte auch eine Erhöhung der Anzahl der Sitzungen wieder Auswirkungen auf die Vereinbarkeit des ehrenamtlichen Stadtratsmandats mit dem Berufs- und Privatleben der Stadtratsmitglieder.